

Ausgabe Nr. 10/2020
– Schule –

Kiel, den 29. Oktober 2020

ISSN 2365-1466

***Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur
als besondere Ausgabe des Amtsblatts für Schleswig-Holstein***

ISSN 2365 1466

Ausgabe Nr. 10/2020 – Schule –

Herausgeber und Verleger

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein
Pressestelle, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel, Telefon: 0431 988-5806

E-Mail: Ruth.Karow@bimi.landsh.de, Redaktion: Ruth Karow

Bezugsbedingungen

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig,
Ringstraße 19, 24114 Kiel, Telefon: 0431 66064-0, Fax: 0431 66064-24.

Abbestellungen müssen bis spätestens 30. April (zum 30. Juni) bzw. 31. Oktober
(zum 31. Dezember) jeden Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis

Halbjährlich 19 Euro, jährlich 38 Euro.

Einzelne Ausgaben

Für die ersten 32 Seiten 3,50 Euro, für je weitere angefangene vier Seiten 50 Cent plus
Versandkosten. Einzellieferungen gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto
Hamburg 5480-201, BLZ 200 100 20, „Einzelverkauf“

Lieferung nur nach schriftlicher oder Fax-Bestellung oder durch Abholen.

Preis dieser Ausgabe

4,00 Euro zuzüglich Versandkosten

Einbanddecken für das Nachrichtenblatt

Einbanddecken für das Nachrichtenblatt können bei der Druckerei Schmidt & Klaunig,
Ringstraße 19, 24114 Kiel, Telefon: 0431 66064-0, E-Mail: info@schmidt-klaunig.de zum Preis
von 26 Euro plus Versandkosten bezogen werden.

Hinweis für die Schulleitungen

Diesem Nachrichtenblatt liegen zwei Ausgaben von „Schule aktuell“ bei.

Wir bitten, ein Exemplar dem jeweiligen Schulelternbeirat auszuhändigen.

Die Redaktion

Inhalt

Schulverwaltung

- Seite 352 Ausgleichsmaßnahmen für Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache in den Abschlussprüfungen für den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss und den Mittleren Schulabschluss
- Seite 353 Durchführungsbestimmungen zu den zentralen Abschlussprüfungen zum Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss und zum Mittleren Schulabschluss im Schuljahr 2020/21
- Seite 365 Festsetzung von Erstattungen an das Land für das Haushaltsjahr 2020 nach § 113 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Schulgesetz (SchulG)
- Seite 367 Ausländische Fremdsprachenassistentenkräfte (FSA) an Schulen in Schleswig-Holsten

Allgemeine Verwaltungs- und Personalangelegenheiten

- Seite 367 Hinweis auf die Landesverordnung über die zentrale Stelle nach dem Landesdatenschutzgesetz für die vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein betriebenen automatisierten Verfahren (Zentrale-Stelle-Verordnung Schule - ZStVOSchule) vom 3. September 2020
- Seite 368 Stellenausschreibungen

Ausgleichsmaßnahmen für Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache in den Abschlussprüfungen für den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss und den Mittleren Schulabschluss

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 31. August 2020 - III 355, III 217

1. Vorbemerkung

Nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Zeugnisverordnung (ZVO) hat die Schule bei Schülerinnen und Schülern mit einer lang andauernden oder vorübergehenden erheblichen Beeinträchtigung der Fähigkeit, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, bei Aufrechterhaltung der fachlichen Anforderungen der Beeinträchtigung angemessenen Rechnung zu tragen (Nachteilsausgleich), wenn diese Schülerinnen und Schüler nach den lehrplanmäßigen Anforderungen einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule unterrichtet werden.

Als vorübergehende erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Vorschrift sind auch unzureichende Kompetenzen in der deutschen Sprache anzusehen, wenn diese in erster Linie darauf beruhen, dass die Schülerin oder der Schüler erst im Verlauf der Sekundarstufe I erstmalig eine deutsche Schule besucht. Vorhandene Kompetenzen werden bei diesen Kindern nahezu vollständig durch den Mangel an Kenntnis der deutschen Sprache verdeckt. Diese Barriere wird erst im Laufe der Zeit - z. B. durch DaZ-Unterricht - abgebaut. Die Beeinträchtigung ist daher „vorübergehend“.

2. Verfahren

Im Falle besonderer Schwierigkeiten im Umgang mit der Unterrichtssprache Deutsch bei Schülerinnen und Schülern nicht deutscher Herkunftssprache kann die Schulleiterin oder der Schulleiter über angemessene und im Folgenden formulierte Ausgleichsmaßnahmen im Sinne eines Nachteilsausgleichs beschließen.

Bei der Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen ist zu beachten, dass sich diese nicht auf die fachlichen Anforderungen auswirken dürfen. Änderungen an den Aufgaben sind nicht zulässig. Die Ausgleichsmaßnahmen werden protokollarisch festgehalten.

Die Ausgleichsmaßnahmen im Sinne eines Nachteilsausgleichs werden angewandt. In die Bewertungen von Leistungen dürfen Hinweise auf einen gewährten Nachteilsausgleich nicht aufgenommen werden (§ 6 Absatz 2 Satz 5 ZVO) und dürfen insbesondere nicht als Vermerk im Zeugnis erscheinen.

3. Voraussetzungen

Eine Schülerin oder ein Schüler, deren oder dessen Herkunftssprache nicht Deutsch ist, kann Ausgleichsmaßnahmen genehmigt bekommen, wenn sie oder er

1. den Unterricht in einer öffentlichen Schule oder Ersatzschule in Deutschland zum ersten Mal im Verlauf der Sekundarstufe I besucht und
2. fünf vollständige Schuljahre oder weniger am Unterricht in Deutsch und in Deutsch als Zweitsprache teilnimmt.

Für Personen ohne Schulbesuch, deren Herkunftssprache nicht Deutsch ist und die an der Prüfung zum Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss oder Mittleren Schulabschluss teilnehmen, können entsprechende Ausgleichsmaßnahmen genehmigt werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung fünf vollständige Jahre oder weniger in Deutschland leben und über unzureichende Deutschkenntnisse verfügen.

Über die Voraussetzungen muss durch die Betroffenen oder deren Eltern ein entsprechender Nachweis erbracht werden.

4. Formen der Ausgleichsmaßnahmen bei den zentralen schriftlichen Prüfungen können insbesondere sein:
 1. Verlängerte Einlese- und Arbeitszeiten,
 2. Zulassen von Verständnisfragen zu Schlüsselbegriffen in den Aufgabenstellungen,
 3. Vorlesen von Textpassagen oder Aufgabenstellungen (Betonung),
 4. Benutzung eines Wörterbuchs in der Herkunftssprache.
5. Formen der Ausgleichsmaßnahmen bei den mündlichen Prüfungen und der Projektpräsentation können insbesondere sein:
 1. Schriftliche Vorlage von planbaren Fragen,
 2. Nachfragen des Prüflings und eine unangemessene Verwendung von Fachtermini und anderen schwierigen deutschen Begriffen dürfen sich nicht nachteilig auf die Leistungsbeurteilung auswirken. Dies gilt auch für auftretende Grammatikfehler bei der Verwendung von Fachtermini.
6. Englisch/Fremdsprachenprüfung

Nach § 14 Absatz 1 GemVO kann eine Schülerin oder ein Schüler, deren oder dessen Herkunftssprache nicht Deutsch ist, auf Antrag die Arbeit in der ersten Fremdsprache durch eine Arbeit in einer anderen als der ersten Fremdsprache (gewöhnlich die Herkunftssprache) ersetzen. Die dortigen Voraussetzungen bleiben unberührt.
7. Inkrafttreten, Geltungsdauer

Dieser Erlass tritt am 1. November 2020 in Kraft. Er gilt bis zum 31. Oktober 2025.

Durchführungsbestimmungen zu den zentralen Abschlussprüfungen zum Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss und zum Mittleren Schulabschluss im Schuljahr 2020/21

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 14. September 2020 – III 355
Vorbemerkung

Alle Informationen, die die Abschlussarbeiten betreffen, sind im Internet unter <https://za.schleswig-holstein.de> zu finden. Die grundsätzlichen Prüfungsregelungen sind in den Schularsverordnungen dargelegt und verbindlich. Die nachfolgenden Ausführungen regeln ergänzend die praktische Durchführung der zentralen Abschlussprüfungen.

1 Zeugnisse - Abschlusszeugnisse für den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss und den Mittleren Schulabschluss

Die Noten der schriftlichen Abschlussarbeiten in Deutsch, Mathematik und Englisch sowie der Projektprüfung und ggf. der mündlichen Prüfung(en) sind im Abschlusszeugnis gesondert auszuweisen. Die Abschlusszeugnisse sind gemäß Erlass vom 6. September 2018 (NBI. MBWK. Schl.-H. Seite 471) auszustellen. Im Abschlusszeugnis kann gemäß § 14 Absatz 5 Satz 1 GemVO die Abschlussnote in Englisch durch die Herkunftssprachenprüfung ersetzt werden. Der im Unterricht erworbene Kenntnisstand in Englisch wird gemäß § 14 Absatz 5 Satz 2 GemVO gesondert im Abschlusszeugnis bescheinigt.

Beim Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses nach freiwilliger Teilnahme bzw. vorheriger Verpflichtung zur Teilnahme an der Abschlussprüfung werden im Abschlusszeugnis alle Noten auf der Anforderungsebene zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses ausgewiesen. Dabei ist ggf. die Übertragungsskala anzuwenden (siehe Landesverordnung über die Erteilung von Zeugnissen, Noten und anderen ergänzenden Angaben in Zeugnissen vom 18. Juni 2018).

Das Abschlusszeugnis wird erteilt, wenn die Schülerin/der Schüler die Schule verlässt. Bei Fortsetzung des Schulbesuchs auf der Anforderungsebene zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses an derselben Schule erhält die Schülerin/der Schüler eine formlose Bescheinigung der Schule über die in der Prüfung zum Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss erbrachten Leistungen.

Die Note der im ersten Schulhalbjahr oder im Schuljahr zuvor abgelegten Projektprüfung darf nicht im Versetzungszeugnis der vorhergehenden Jahrgangsstufe oder im Halbjahreszeugnis erscheinen, sondern wird erst im Abschlusszeugnis ausgewiesen.

2 Termine

2.1 Prüfungszeitraum

Die Schulen sollen Klassenfahrten, Wanderfahrten, bewegliche Ferientage, Projekte und andere Vorhaben so planen, dass der Prüfungszeitraum für die Abschlussklassen nicht berührt wird. Dies gilt sowohl für die Haupt- als auch für die Nachschreibtermine.

2.2 Termine 2021

11. bis 17.03.2021: ESA / MSA Herkunftssprachenprüfung (mündlich)

23.03.2021: ESA Englisch / MSA Deutsch

26.03.2021: ESA Deutsch / MSA Mathematik

29.03.2021: ESA Mathematik / MSA Englisch

04.05.2021: ESA / MSA Herkunftssprachenprüfung (schriftlich)

26. bis 28.04.2021*: Sprachpraktische Prüfung Englisch ESA / MSA, Zeitraum 1

03.05.2021: Nachschreibtermin Deutsch

05.05.2021: Nachschreibtermin Englisch

06.05.2021: Nachschreibtermin Mathematik

05. bis 07.05.2021*: Sprachpraktische Prüfung Englisch ESA / MSA, Zeitraum 2

ab 31.05.2021**: mündliche Prüfungen

* Für die sprachpraktische Prüfung im Fach Englisch stehen den Schulen zwei Prüfungszeiträume zur Auswahl. Jede Schule entscheidet selbst über deren Nutzung. Um den sprachpraktischen Teil zu entzerren, können auch beide Zeiträume genutzt werden.

** Die mündlichen Prüfungen, die im Rahmen von Externenprüfungen (gemäß ExternenPVO) abgenommen werden, können zwei Wochen früher als die mündlichen Prüfungen zu den regulären Prüfungen beginnen.

3 Bereitstellung der schriftlichen Prüfungsaufgaben für die Schulen

Für den Haupttermin werden die Prüfungsaufgaben sowie die Lösungs- und Bewertungshinweise für die Lehrkräfte zentral gedruckt und die Tonträger (Audio-CD für den Haupttermin

bzw. eine Audio-Datei für den Nachschreibtermin) für den Prüfungsteil „Hörverstehen“ im Fach Englisch bereitgestellt.

3.1 Erhalt der Prüfungsunterlagen

Die Schulen erhalten Ende Januar 2021 vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ein Passwort für den Prüfungsdurchgang 2020/21.

Vom 1. bis 10. Februar 2021 sind dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Internetanwendung die Zahlen der teilnehmenden Prüflinge zu melden.

Die Anlieferung der ID-Karte erfolgt in der 7. Kalenderwoche.

Die Prüfungsunterlagen für den **Haupttermin** werden am 16. März 2021 zwischen 9.00 und 12.00 Uhr gegen Vorlage der ID-Karte ausgeliefert.

Die Prüfungsunterlagen für den Haupttermin sind **unmittelbar nach Erhalt** des Paketes von der Schulleiterin oder vom Schulleiter oder einem von dieser oder diesem beauftragten Mitglied der Schulleitung auf Vollständigkeit zu kontrollieren. Ein beiliegender Packzettel listet den vorgesehenen Inhalt auf. Der beiliegende Tonträger für den Prüfungsteil „Hörverstehen“ im Fach Englisch wird auf Funktionsfähigkeit in den schulischen Abspielgeräten getestet. Danach ist das Paket erneut mit den mitgelieferten Siegeln (Aufkleber) zu verschließen.

Für den **Nachschreibtermin** und den **sprachpraktischen Prüfungsteil im Fach Englisch** werden die Prüfungsaufgaben sowie die Korrekturanweisungen für die Lehrkräfte einschließlich der Tondateien elektronisch zum Download bereitgestellt. Der Download erfolgt durch die Schulleiterin/den Schulleiter oder eine von dieser/diesem beauftragten Lehrkraft der Schule von einem geschützten Server des Landesnetzes bzw. vom Schulrechner. Weitergehende Hinweise und Erläuterungen zur elektronischen Übermittlung (sowie die Bekanntgabe des Termins des elektronischen Downloads) erfolgen rechtzeitig vor der Prüfung.

3.2 Verwahrung der Prüfungsunterlagen

Die Prüfungsunterlagen für den Haupt- und den Nachschreibtermin werden durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter bis zum Prüfungstag unter Verschluss verwahrt. Den Fachlehrkräften werden die Prüfungsunterlagen erst am jeweiligen Prüfungstag frühestens um 7.00 Uhr morgens im Dienstzimmer der Schulleiterin/des Schulleiters von einem Mitglied der Schulleitung übergeben. Eine Einsicht der Fachlehrkräfte in die Prüfungsunterlagen vor dem genannten Zeitpunkt ist nicht zulässig.

Die Öffnung der Pakete beim Haupttermin, die Kontrolle der Unterlagen und die Einsicht durch die Fachlehrkräfte sind im Protokoll festzuhalten. Gravierende, die Prüfung beeinträchtigende Abweichungen sind zu protokollieren und unverzüglich dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mitzuteilen.

3.3 Geheimhaltung

Die Prüfungsunterlagen für den Haupt- und den Nachschreibtermin verbleiben bis zum Prüfungstag in der Schule vollständig unter Verschluss. Am Morgen des Prüfungstages werden die Prüfungsunterlagen den Fachlehrkräften ausgehändigt.

Die Schulleiterin/der Schulleiter gewährleistet, dass die Geheimhaltung der Prüfungsunterlagen von der Anlieferung bzw. vom Zeitpunkt des Downloads bis zur Ausgabe an die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer gewahrt bleibt. Werden Prüfungsaufgaben vorzeitig bekannt oder wird auf Prüfungsaufgaben vorzeitig hingewiesen, ist dies unverzüglich der zuständigen Schulaufsicht zu melden.

Nach dem Prüfungstermin dürfen die Prüfungsaufgaben im laufenden Schuljahr nicht im regulären Unterricht verwendet werden.

4 Gewährung und Anwendung des Nachteilsausgleichs

4.1 Allen Schüler/innen mit einer lang andauernden oder vorübergehenden erheblichen Beeinträchtigung der Fähigkeit, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, die an der Prüfung teilnehmen, hat die Schule gemäß § 6 Satz 1 ZVO der Beeinträchtigung angemessenen Rechnung zu tragen (Nachteilsausgleich). Der Nachteilsausgleich darf sich dabei nicht auf die fachlichen Anforderungen auswirken. Über Art und Umfang eines zu gewährenden Nachteilsausgleiches entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. In die Bewertung von Leistungen dürfen Hinweise auf einen gewährten Nachteilsausgleich nicht aufgenommen werden.

Im Falle besonderer Schwierigkeiten im Umgang mit der Unterrichtssprache Deutsch bei Schüler/innen nicht deutscher Herkunftssprache kann die Schulleiterin oder der Schulleiter gemäß Erlass vom 31. August 2020 (NBI. MBWK. Schl.-H. Seite 352) Ausgleichsmaßnahmen im Sinne eines Nachteilsausgleichs beschließen. Einzelheiten zur Anwendung sind o. g. Erlass zu entnehmen.

Für Schüler/innen, die die Voraussetzungen in Abschnitt 3 des o. g. Erlasses erfüllen, stellt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zusätzlich Wortlisten in den Fächern Deutsch und Mathematik zur Verfügung. Die Wortlisten enthalten Erläuterungen zu schwierigen Begriffen und werden zur Prüfung als zusätzliches Hilfsmittel mit ausgeteilt. Die Benutzung anderer oder schülereigener Wortlisten ist nicht erlaubt.

Außerdem sind gemäß Erlass vom 31. August 2018, Abschnitte 1.1.1 und 2.1 (NBI. MBWK. Schl.-H. Seite 437) bei förmlich festgestellter Lese-Rechtschreib-Schwäche bzw. bei davon unabhängigen besonderen und andauernden Schwierigkeiten (mangelhaften Leistungen) im Lesen oder Rechtschreiben Ausgleichsmaßnahmen im Sinne eines Nachteilsausgleichs bei den Abschlussprüfungen zu gewähren. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über die Ausgleichsmaßnahmen auf Vorschlag der Klassenkonferenz. Einzelheiten zur Anwendung sind dem oben genannten Erlass zu entnehmen.

4.2 Schulen, die für Prüflinge einen Nachteilsausgleich aufgrund einer nachgewiesenen Seh- oder Hörschädigung, eines nachgewiesenen Förderschwerpunkts autistisches Verhalten oder einer entsprechenden Diagnose aus dem Bereich des Autismus-Spektrums gewähren, melden dies den entsprechenden Landesfachberaterinnen/-beratern. Die Gestaltung des Nachteilsausgleichs, sofern er die Gestaltung der zentralen Abschlussarbeiten betrifft, erfolgt in der Regel durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Zusammenarbeit mit den Landesfachberaterinnen/ -beratern und den entsprechenden sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren. Die so angepassten Aufgaben werden den Schulleiterinnen und Schulleitern der betroffenen Schulen vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur überstellt. Die Verwahrung dieser Aufgaben erfolgt gemäß Abschnitt 3.2. Sollte darüber hinaus in Einzelfällen eine individuelle Anwendung des Nachteilsausgleichs auf die Aufgabenstellung erforderlich sein, erfolgt diese in der Regel einen Tag vor der Prüfung durch Lehrkräfte der Schule in den Räumen der Schule.

5 Prüfungsvorbereitungen in den Schulen

5.1 Die Schulleiterin/der Schulleiter sorgt dafür, dass die Lage der Prüfungsräume und die Anordnung der Plätze für die Schüler/innen ein ungestörtes und eigenständiges Arbeiten ermöglichen.

5.2 Die Schule stellt sicher, dass für die Schüler/innen liniertes bzw. kariertes Reinschriftpapier sowie Konzeptpapier in ausreichender Anzahl zur Verfügung steht. Alle Blätter müssen mit dem Schulstempel versehen sein.

5.3 Die Schule stellt sicher, dass die unter den fachspezifischen Regelungen (Ziffer 10) aufgeführten Hilfsmittel bereitstehen und keine anderen verwendet werden. Für den Prüfungsteil „Hörverstehen“ ist je Prüfgruppe ein Abspielgerät bereitzustellen.

5.4 Für den Nachschreibtermin werden die zu fertigenden Kopien und die Tonträger in der benötigten Anzahl vor Ort hergestellt und in verschlossenen Umschlägen sicher verwahrt. (Die Tonträger sind auf ihre Abspielbarkeit hin zu kontrollieren.) Ein nur für die Fachlehrkraft bestimmter Umschlag enthält jeweils ein Exemplar der Prüfungsaufgaben und die Korrekturanweisungen für die Lehrkraft. Die Lehrkraft erhält diesen Umschlag am Morgen des Prüfungstages.

5.5 Die Schule informiert die Schüler/innen rechtzeitig, mindestens aber vier Wochen vor den Prüfungen über die fachspezifischen Regelungen.

6 Schriftliche Prüfungen

6.1 Die schriftlichen Prüfungen beginnen in der Regel mit der ersten Stunde, spätestens um 9.00 Uhr.

6.2 Vor Beginn der Prüfungen sind die Schüler/innen zu befragen, ob sie sich gesund fühlen. Das Ergebnis ist im Protokoll festzuhalten.

6.3 Für das Verfahren bei Krankheit gilt im Übrigen § 18 GemVO.

6.4 Die Schüler/innen sind über erlaubte und nicht erlaubte Hilfsmittel zu informieren. Das Mitführen sämtlicher kommunikationstechnischer Medien einschließlich Mobiltelefonen in der Prüfung ist verboten.

6.5 Der Ablauf der schriftlichen Prüfung ist mittels des vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur vorgegebenen Protokollformulars (siehe Anlage) zu dokumentieren.

6.6 Die Schulleiterinnen und Schulleiter und die zuständige Schulaufsicht sind an den Prüfungstagen von 7.30 bis 13.00 Uhr erreichbar.

Die Schulen kontrollieren ihr E-Mail-Postfach am Morgen der Prüfung regelmäßig, auf jeden Fall aber um 8.00 Uhr, 8.30 Uhr und um 9.00 Uhr auf Nachrichten vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

6.7 Die Fachlehrkraft bespricht mit den Schüler/innen die in den Aufgabensätzen enthaltenen Hinweise zum Ablauf der Prüfung und klärt eventuelle Nachfragen vor Beginn der Bearbeitungszeit.

6.8 Die Bearbeitungszeit beträgt in

Deutsch: 135 Minuten

Mathematik: 135 Minuten

Englisch: 105 Minuten

und beginnt erst nach der Klärung eventueller Fragen zum Ablauf und der Einlesezeit.

6.9 Jede Schülerin und jeder Schüler hat den Aufgabensatz und das von der Schule bereitgestellte Papier mit Namen zu versehen. Am Ende der schriftlichen Prüfung gibt die Schülerin oder der Schüler alle Blätter der Prüfungsarbeit, das Reinschriftpapier und das Konzeptpapier ab.

6.10 Der Prüfungsraum darf von den Schüler/innen nur einzeln und nur für kurze Zeit verlassen werden. Name und Uhrzeit sind im Protokoll zu vermerken (vergleiche § 20 GemVO). Es ist dafür zu sorgen, dass während dieser Zeit keine Täuschungen begangen werden können.

7 Korrektur

7.1 Die in den Korrekturanweisungen enthaltenen Hinweise zur Korrektur und Bewertung sind zu beachten. Dem Sinn nach gleichartige Schülerantworten und Lösungswege sind als richtig zu bewerten.

7.2 Bei der Benotung der Abschlussarbeiten dürfen nur ganze Noten gegeben werden. Die Tendenzzeichen (+) und (-) sind nicht zugelassen.

8 Ergebnisse der schriftlichen Abschlussarbeiten

8.1 Die Ergebnisse der schriftlichen Abschlussarbeiten werden den Schüler/innen sieben Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfungen mitgeteilt (vergleiche § 15 Absatz 2 GemVO). Entsprechendes gilt für die Teilergebnisse aus dem sprachpraktischen Teil der Englischprüfung, der nach § 13 Absatz 2 GemVO zur schriftlichen Prüfung gehört.

8.2 Die Ergebnisse der schriftlichen Abschlussarbeiten des Haupt- und des Nachschreibtermins werden elektronisch erhoben. Nähere Erläuterungen zur Ergebniseingabe erfolgen rechtzeitig durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Die Erfassung der Ergebnisse der zentralen Abschlussarbeiten sowie der Vornoten ist bis zum 16. Juni 2021 abzuschließen.

9 Nachprüfung

Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler den Haupt- und den Nachschreibtermin aus Gründen, die sie oder er nicht selbst zu vertreten hat, so erhält sie oder er die Möglichkeit, die Prüfung zeitnah nachzuholen. Die Termine für die Nachprüfungen werden durch die zuständige Schulaufsicht festgelegt. Die Prüfungsarbeiten hierfür werden von der unterrichtenden Lehrkraft erstellt und von der zuständigen Schulaufsicht genehmigt.

10 Fachspezifische Regelungen

10.1 Deutsch

Die Schulen stellen Wörterbücher (z. B. den Duden) in ausreichender Zahl für die Prüfung zur Verfügung. Die Benutzung schülereigener Wörterbücher ist zulässig, sofern sichergestellt ist, dass diese keine zusätzlichen Eintragungen enthalten.

Schüler/innen nicht deutscher Herkunftssprache ist es erlaubt, die vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ausgehändigte Wortliste zu benutzen, wenn sie die in dem Erlass „Ausgleichsmaßnahmen für Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache...“ vom 31. August 2020 (NBI. MBWK. Schl.-H. Seite 352) beschriebenen Voraussetzungen unter Abschnitt 3 erfüllen. Die Benutzung anderer oder schülereigener Wortlisten ist nicht erlaubt.

Weitere Hilfestellungen zu den Aufgaben sind nicht gestattet.

Für die Bearbeitung der Schreibaufgabe (Teil C) stellen die Schulen mit dem Schulstempel gekennzeichnetes, liniertes Papier in ausreichender Menge zur Verfügung. Die Schreibaufgabe wird ausschließlich auf dem bereitgestellten Papier bearbeitet. Text und Notizen müssen eindeutig voneinander zu unterscheiden sein. Alle anderen Aufgaben werden ausschließlich im Prüfungsheft bearbeitet.

Vor der Bearbeitung werden eventuelle Fragen zum organisatorischen Ablauf geklärt. Es folgt eine Einlesezeit von 15 Minuten. Danach beginnt die Bearbeitungszeit; sie beträgt 135 Minuten.

Die Arbeiten zum Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss und zum Mittleren Schulabschluss enthalten in den Bereichen Leseverständnis und Sprache ausschließlich Pflichtaufga-

ben, der Bereich Schreiben enthält zwei Schreibaufgaben, von denen die Schülerin oder der Schüler eine Schreibaufgabe zur Bearbeitung auswählt. Die nicht gewählte Schreibaufgabe muss nicht bearbeitet werden. Werden beide Schreibaufgaben bearbeitet, so ist die punktbeste Schreibaufgabe zu werten. Nach der Bearbeitung der Schreibaufgabe werden alle Wörter gezählt, die in Teil C geschrieben worden sind.

Das Zählen der Wörter findet außerhalb der Bearbeitungszeit statt.

Die Gesamtzahl der Wörter wird unter der Textproduktion zur Schreibaufgabe eingetragen.

Die Bewertung erfolgt anhand der vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Verfügung gestellten Korrekturanweisungen.

10.2 Mathematik

Die Schulen stellen die vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur veröffentlichten Formelsammlungen in ausreichender Zahl für die Prüfung zur Verfügung. Die Benutzung anderer oder schülereigener Formelsammlungen ist nicht erlaubt.

Schüler/innen nicht deutscher Herkunftssprache ist es erlaubt, die vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ausgehändigte Wortliste zu benutzen, wenn sie die in dem Erlass „Ausgleichsmaßnahmen für Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache...“ vom 31. August 2020 (NBI. MBWK Schl.-H. Seite 352) beschriebenen Voraussetzungen unter Abschnitt 3 erfüllen. Die Benutzung anderer oder schülereigener Wortlisten ist nicht erlaubt.

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten zum Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss und zum Mittleren Schulabschluss bestehen jeweils aus zwei Teilen, die den Schüler/innen in zwei getrennten Prüfungsheften nacheinander vorgelegt werden. Teil 1 umfasst Kurzformaufgaben, Teil 2 umfasst Komplexaufgaben. Die Kurzformaufgaben werden im Aufgabenheft 1 gelöst. Die Bearbeitung der Komplexaufgaben erfolgt im Aufgabenheft 2 und auf zusätzlich von der Schule zur Verfügung gestelltem, mit dem Schulstempel gekennzeichnetem Papier.

Erlaubte Hilfsmittel sind

- die vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur veröffentlichte Formelsammlung,
- ein Geo-Dreieck und Zeichengeräte (keine Parabelschablone),
- ein Zirkel,
- ein nicht grafikfähiger Taschenrechner (nur für Teil 2),
- die vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ausgehändigte Wortliste (nur unter den in Abschnitt 4.1 beschriebenen Bedingungen).

Die Bearbeitungszeit beträgt 135 Minuten (davon maximal 45 Minuten für Teil 1) und beginnt erst nach Klärung eventueller Fragen zum Ablauf. Der Bearbeitungszeit ist eine Einlesezeit von 20 Minuten (Erster allgemeinbildender Schulabschluss) bzw. von 30 Minuten (Mittlerer Schulabschluss) voranzustellen.

Die Bewertung erfolgt anhand der vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Verfügung gestellten Korrekturanweisungen. Die Bepunktung erfolgt ganzzahlig. Der Lösungsweg muss in den Komplexaufgaben entsprechend der Operatorenliste nachvollziehbar sein, um bewertet zu werden.

Heft 1 enthält ausschließlich Pflichtaufgaben. Heft 2 enthält in der Prüfung zum Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss zwei Komplexaufgaben mit einem jeweiligen Pflicht- und Wahlteil. Die Schüler/innen bearbeiten zusätzlich zu den Pflichtteilen der beiden Komplexaufgaben

den Wahlteil einer der beiden Komplexaufgaben; der Wahlteil der anderen Komplexaufgabe muss nicht bearbeitet werden. Werden beide Wahlteile bearbeitet, so ist der punktbeste Wahlteil zu werten. In der Prüfung zum Mittleren Schulabschluss enthält Heft 2 vier Komplexaufgaben mit einem jeweiligen Pflicht- und Wahlteil. Die Schüler/innen bearbeiten zusätzlich zu den Pflichtteilen aller vier Komplexaufgaben zwei der Wahlteile der vier Komplexaufgaben; die Wahlteile der beiden anderen Komplexaufgaben müssen nicht bearbeitet werden. Werden mehr als zwei Wahlteile bearbeitet, so sind die beiden punktbesten Wahlteile zu werten.

Bei den Kurzformaufgaben (Heft 1) wird in der Regel keine Darstellung der Lösungswege verlangt, es sei denn die Operatoren verlangen dies im konkreten Fall (siehe <https://za.schleswig-holstein.de>). Grundsätzlich gilt, dass alle Rechenvarianten, die über einen nachvollziehbar richtigen Lösungsweg zu einem richtigen Ergebnis führen, mit voller Punktzahl bewertet werden.

Bei Prozent- und Zinsrechnungsaufgaben sind Lösungswege mit der Formel oder über den Dreisatz gleichwertig. Planskizzen werden nur dann erwartet und bepunktet, wenn dies ausdrücklich in der Aufgabenstellung angegeben ist.

Antwortsätze werden nur dann bepunktet, wenn sie gegenüber dem berechneten Ergebnis eine weitergehende Information enthalten.

Beim Rechnen mit Maßeinheiten können die Einheiten entweder in der gesamten Rechnung mitgeführt oder weggelassen werden. Wenn in einer Aufgabenstellung eine Einheit vorgegeben ist, führt das Fehlen der Einheit in der Antwort nicht zu einem Punktabzug.

Die Ergebnisse sind entsprechend den Sachzusammenhängen sinnvoll zu runden, wenn nicht in den Aufgabenstellungen eine spezifische Rundungsweise gefordert wird. Dabei orientieren sich die Schüler/innen an den an der Schule üblichen Regeln.

Den Schüler/innen wird für die Einlesezeit (Erster allgemeinbildender Schulabschluss: 20 Minuten; Mittlerer Schulabschluss: 30 Minuten) zunächst Heft 2 ausgehändigt. In dieser Zeit darf noch nicht mit der Lösung der Aufgaben begonnen werden. Ein Stift und ein Marker dürfen beim Lesen verwendet werden.

Nach der Einlesezeit wird das Heft 2 geschlossen und auf den Fußboden gelegt. Die Formelsammlung und Heft 1 werden ausgeteilt; für dessen Bearbeitung stehen maximal 45 Minuten zur Verfügung. Für das Heft 1 gibt es keine Einlesezeit. Spätestens nach Ablauf der 45 Minuten wird Heft 1 abgegeben. Gibt ein Prüfling die Kurzformaufgaben vor dem bekannten Zeitpunkt ab, so darf er mit der Bearbeitung von Heft 2 beginnen. Die Gesamtarbeitszeit verkürzt sich dadurch nicht.

Mit Beginn der Bearbeitungszeit wird der jeweils späteste Zeitpunkt für die Abgabe der Kurzformaufgaben sowie für die Abgabe der Komplexaufgaben bekannt gegeben und für die Schüler/innen sichtbar notiert.

10.3 Englisch

Die Abschlussprüfung in Englisch besteht aus einem schriftlichen und einem sprachpraktischen Prüfungsteil.

- Die Bearbeitungszeit des schriftlichen Teils beträgt 105 Minuten und beginnt erst nach Klärung eventueller Fragen zum Ablauf. Alle Aufgaben werden im Prüfungsheft in schriftlicher Form beantwortet.
- Die Dauer des sprachpraktischen Prüfungsteils beträgt 30 Minuten.

Die Bewertung beider Prüfungsteile erfolgt anhand der vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Verfügung gestellten Korrekturanweisungen. Die Bepunktung in den Berei-

chen Listening und Reading erfolgt pro Teilaufgabe (Item) stets ganzzahlig, ebenso die Bewertung im sprachpraktischen Teil. Im Bereich Writing können auch halbe Punkte vergeben werden.

10.3.1 Schriftlicher Prüfungsteil

Die Schüler/innen erhalten Aufgaben aus den Fertigkeitsbereichen

- Hörverstehen
- Leseverstehen
- Schreiben

Die Schulen stellen ein- oder zweisprachige Wörterbücher in ausreichender Zahl für die schriftliche Prüfung zur Verfügung. Die Benutzung schülereigener Wörterbücher ist zulässig, sofern sichergestellt ist, dass diese keine zusätzlichen Eintragungen enthalten.

Es können ggf. elektronische Wörterbücher anstelle gedruckter Wörterbücher zum Einsatz kommen. Dafür gelten folgende Voraussetzungen:

- Auf den Geräten dürfen sich keine individuell abgespeicherten Inhalte befinden.
- Ein etwaiger Internetzugang darf nicht aktiviert sein.
- Das elektronische Wörterbuch muss bereits in den Klassenarbeiten des Abschlussjahrgangs eingesetzt worden sein.
- Prüflinge verwenden entweder ein elektronisches oder ein gedrucktes Wörterbuch. Die Aufsicht führende Lehrkraft hält gedruckte Wörterbücher vor, die bei Ausfällen der elektronischen zum Einsatz kommen können.
- In den Prüfungen sind alle parallelen Lerngruppen im Fach Englisch an einer Schule gleich zu behandeln.
- Werden in einer Klasse elektronische Wörterbücher anstelle der gedruckten Wörterbücher verwendet, so muss für jeden Prüfling paralleler Lerngruppen ein elektronisches Wörterbuch mit vergleichbarem Funktionsumfang zur Verfügung stehen.
- Ein Thesaurus darf nicht zur Verfügung gestellt werden (weder in gedruckter Form noch als Funktion eines elektronischen Wörterbuchs).

Weitere Hilfestellungen zu den Aufgaben sind nicht gestattet.

Die Höraufgaben werden ohne Wörterbuch zuerst bearbeitet. Die Präsentation der Hörtexte erfolgt durch einen Tonträger (Audio-CD bzw. Audio-Datei). Alle notwendigen Bearbeitungszeiten und Wiederholungen sind in der Audio-Datei berücksichtigt. Sie wird daher ohne Pause abgespielt. Die Tracks können nur im Sinne des Nachteilsausgleiches einzeln wiederholt werden.

Die Schüler/innen entscheiden selbst, in welcher Reihenfolge sie die weiteren Aufgaben der Bereiche Lesen und Schreiben bearbeiten.

10.3.2 Sprachpraktischer Prüfungsteil

Die Schüler/innen erhalten Aufgaben aus den Fertigkeitsbereichen

- Sprechen: an Gesprächen teilnehmen
- Sprechen: zusammenhängendes Sprechen
- Sprachmittlung (Englisch - Deutsch / Deutsch - Englisch)

Die Prüfungsunterlagen zum sprachpraktischen Prüfungsteil bestehen aus jeweils einer Aufgabensammlung pro Prüfungszeitraum (Zeitraum 1 bzw. 2) und werden in elektronischer Fassung

zum Download zur Verfügung gestellt. Die Fachlehrkraft stellt daraus die Prüfungsunterlagen rechtzeitig als Farbausdruck für ihre Lerngruppe zusammen.

Die sprachpraktische Prüfung findet in der Regel als Zweierprüfung statt (bei ungerader Schülerzahl kann eine Dreierprüfung stattfinden, deren Prüfungszeit sich dann um 15 Minuten erhöht). Es gibt keine zusätzliche Vorbereitungszeit am Prüfungstag. Den Schüler/innen wird während der Prüfung Gelegenheit gegeben, sich kurz in die Aufgaben einzulesen. Die Prüfungskommission besteht aus zwei Lehrkräften (prüfende Lehrkraft und Beisitz), davon mindestens eine Englischlehrkraft.

Die Prüfung beginnt mit einer Warming up-Phase, in der die prüfende Lehrkraft mit jeder Schülerin/jedem Schüler ein vertrauensbildendes Gespräch über alltägliche Dinge führt.

Die Reihenfolge der weiteren Prüfungsphasen kann sich an den Wünschen der Schüler/innen orientieren:

Prüfungsphasen beim Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss

- Es gibt zwei verschiedene Dialogtypen (Level 1 und 2). Sowohl von den Aufgaben Level 1 als auch von den Aufgaben Level 2 wählt die prüfende Lehrkraft pro Prüfgruppe eine Aufgabe aus. Es ist darauf zu achten, dass jeder Prüfling als Fragesteller und auch als Antwortgeber gefordert ist.
- Zur Vorbereitung des zusammenhängenden Sprechens erhalten die Schulen mindestens 14 Tage vor Beginn der Prüfungsperiode eine Liste mit einer Auswahl von Themen zum zusammenhängenden Sprechen (frühere Bezeichnung: Monologthemen). Die Schüler/innen wählen ein Thema aus und bereiten eine individuelle Präsentation für die Prüfung vor. Die Schüler/innen sollen mithilfe des mitgebrachten Materials frei sprechen. Es ist nicht erlaubt, fertige schriftliche Texte mitzubringen. Auch die Anschauungsmaterialien dürfen keine Sätze enthalten, sondern lediglich einzelne Stichworte. Es ist erlaubt, dass die prüfende Lehrkraft Nachfragen stellt, um die Sprachproduktion anzuregen.
- Die prüfende Lehrkraft wählt für jeden Prüfling eine Sprachmittlungsaufgabe aus. Die Sprachmittlung verläuft vom Englischen ins Deutsche und vom Deutschen ins Englische. Die prüfende Lehrkraft und der Mitprüfling übernehmen dabei assistierende Rollen.

Prüfungsphasen beim Mittleren Schulabschluss

- Die prüfende Lehrkraft wählt eine Dialogaufgabe je Prüfgruppe aus und legt die Rollenzuweisung fest.
- Die prüfende Lehrkraft wählt eine Aufgabe zum zusammenhängenden Sprechen (long-term-speaking) je Prüfling aus. Es ist den Prüflingen nicht erlaubt, schriftliche Aufzeichnungen anzufertigen. Die Prüflinge sollen nach einer kurzen Einlesezeit in die Aufgabenstellung frei sprechen. Es ist erlaubt, dass die prüfende Lehrkraft Nachfragen stellt, um die Sprachproduktion anzuregen.
- Die Sprachmittlungsaufgabe wird pro Prüfling von der prüfenden Lehrkraft ausgewählt. Die Sprachmittlung verläuft vom Englischen ins Deutsche und vom Deutschen ins Englische. Die prüfende Lehrkraft und der Mitprüfling übernehmen dabei assistierende Rollen.

Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Mit dem In-Kraft-Treten dieses Erlasses tritt der Erlass „Durchführungsbestimmungen zu den zentralen Abschlussprüfungen zum Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss und zum Mittleren Schulabschluss im Schuljahr 2019/20“ vom 18. Oktober 2019 (NBI. MBWK. Schl.-H. Seite 309) außer Kraft.

(Name der Schule)

Prüfgruppe

Datum: _____

**Niederschrift
über den Verlauf der schriftlichen Prüfung**

Fach: _____

Abschluss: ESA MSA

Fachlehrkraft: _____

(Dienstbezeichnung, Name)

Die Prüflinge sind vor Beginn der schriftlichen Prüfung auf die Verfahren bei besonderen Vorkommnissen (§ 18 GemVO) hingewiesen und nach ihrem Gesundheitszustand gefragt worden.

Alle anwesenden Prüflinge haben sich für gesund erklärt:

ja nein: _____

Die Schulleiterin/der Schulleiter übergab die Prüfungshefte für die Prüfgruppe _____
Frau/Herrn _____ am _____ um _____ Uhr.

(Dienstbezeichnung/Name)

Die Bearbeitungszeit begann um _____ Uhr.

Folgende Schülerinnen und Schüler fehlten:

_____	_____
_____	_____
_____	_____

Die Aufsicht führten:

von	bis	Bemerkungen	Unterschrift
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

- 2 -

Folgende Prüflinge verließen den Raum (Uhrzeit in Klammern):

Es lieferten die Arbeiten ab:

Uhrzeit	Name	Uhrzeit	Name

Bemerkungen:

(z. B. besondere Vorkommnisse, zusätzliche Hilfen)

Schlusszeichnung durch die aufsichtsführende Lehrkraft sowie die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

_____, _____ 20____ Unterschrift der aufsichtsführenden Lehrkraft

_____, _____ 20____ Unterschrift der /des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

Festsetzung von Erstattungen an das Land für das Haushaltsjahr 2020 nach § 113 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Schulgesetz (SchulG)

Runderlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 18. September 2020 - III 121 – 062-Schulkostenbeiträge 2020

Zur Durchführung der Bestimmungen des § 113 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 399) werden die Erstattungsbeträge an das Land für das Haushaltsjahr 2020 wie nachstehend aufgeführt festgesetzt.

Schulart	Erstattungsbeträge 2020 für den Besuch von Ersatzschulen in Schleswig-Holstein und in Hamburg (1)
Grundschule	995 Euro
Gemeinschaftsschule	877 Euro
Waldorfschule Jahrgangsstufen eins bis vier	995 Euro
Waldorfschule Jahrgangsstufen fünf bis dreizehn	877 Euro
Gymnasium Jahrgangsstufen fünf bis dreizehn	719 Euro
sonstiges Förderzentrum (ohne Förderschwerpunkt geistige Entwicklung)	1.367 Euro
Inklusions-Zuschlag für sonstige Förderschwerpunkte (ohne Förderschwerpunkt geistige Entwicklung) an einer allgemein bildenden Schule	1.051 Euro
Förderzentrum mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	8.088 Euro
Inklusions-Zuschlag für Förderschwerpunkt geistige Entwicklung an einer allgemein bildenden Schule	246 Euro
Berufsschule	276 Euro
Berufsvorbereitung	276 Euro
Berufsfachschule	289 Euro
Fachschule	289 Euro
Berufliches Gymnasium	347 Euro
Fachoberschule	347 Euro
Berufsoberschule	347 Euro
Inklusions-Zuschlag für sonstige Förderschwerpunkte (ohne Förderschwerpunkt geistige Entwicklung) an einer berufsbildenden Schule	657 Euro
Inklusions-Zuschlag für Förderschwerpunkt geistige Entwicklung an einer berufsbildenden Schule	154 Euro

Schulart	Erstattungsbeträge 2020 für den Besuch von <u>Ersatzschulen</u> der dänischen Minderheit in Schleswig-Holstein (2)
Grundschule	1.244 Euro
Gemeinschaftsschule	1.097 Euro
sonstiges Förderzentrum (ohne Förderschwerpunkt geistige Entwicklung)	1.708 Euro
Inklusions-Zuschlag für sonstige Förderschwerpunkte (ohne Förderschwerpunkt geistige Entwicklung)	1.313 Euro

Schulart	Erstattungsbeträge 2020 für den Besuch von <u>öffentlichen Schulen</u> in Hamburg (3)
Grundschule	1.139 Euro
Regionalschule	885 Euro
Gymnasium	761 Euro
Gemeinschaftsschule	998 Euro
Förderzentrum mit Förderschwerpunkt „Lernen“	3.571 Euro
Förderzentrum mit Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“	6.469 Euro
Berufsschulbildungsgänge in Vollzeit / Ausbildungsvorbereitendes Jahr / Berufsgrundbildungsjahr	813 Euro
Fachschule und Berufsfachschule (Vollzeit)	475 Euro
Berufliches Gymnasium und Fachoberschule einschließlich Berufsoberschule (Vollzeit)	659 Euro

Erläuterungen:

(1): Gemäß § 113 Absatz 2 Nummer 2, Nummer 3 und Nummer 4 SchulG beträgt die Höhe des Erstattungsbetrages für den Besuch der deutschen Ersatzschulen an Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung 100 %, an allgemein bildenden Schulen und sonstigen Förderzentren (alle Förderschwerpunkte außer geistige Entwicklung) 80 % und an berufsbildenden Schulen 50 % der Sachkostenanteile im Jahr 2020.

Für Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf, die in einer allgemein bildenden oder berufsbildenden Ersatzschule beschult werden, wird ein Inklusions-Zuschlag berücksichtigt, der beim Sachkostenanteil der Förderzentren unberücksichtigt geblieben ist (§ 121 Absatz 4 Satz 2 und Satz 3 in Verbindung mit Absatz 6 SchulG).

(2): Für den Besuch der Schulen der dänischen Minderheit beträgt die Höhe des Erstattungsbetrages gemäß § 113 Absatz 2 Nummer 1 SchulG 100 % der Sachkostenanteile im Jahr 2020.

Zum Inklusions-Zuschlag vergleiche Erläuterung Nummer (1).

(3): Der Betrag entspricht dem Richtwert für das Jahr 2011 (Schulfinanzen 2009) auf der Grundlage der §§ 111 und 112 SchulG in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung.

***Ausländische Fremdsprachenassistenzkräfte (FSA)
an Schulen in Schleswig-Holstein***

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 17. September 2020 – III 336

Für das Schuljahr 2021/22 können ausländische Fremdsprachenassistenzkräfte (FSA) an Schulen in Schleswig-Holstein eingesetzt werden. Das Antragsformular ist im Internet auf der Seite des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur unter „Service/Formulare“ veröffentlicht.

Mit dem Antrag verpflichtet sich die Schule, die FSA zu betreuen und bei der Unterbringung behilflich zu sein. Die FSA sollte über den fremdsprachlichen Bereich hinaus in möglichst viele Aktivitäten der Schule eingebunden werden.

Die Zuweisung der ausländischen Assistenzkräfte erfolgt voraussichtlich Ende des 2./Anfang des 3. Quartals 2021 - Absagen werden nicht erteilt.

Die Bewerbung als Gastschule (bitte nur eine Bewerbung pro Schule) senden Sie bitte per E-Mail an Sandra.Mohr@bimi.landsh.de oder auf dem Postwege an Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, Sandra Mohr, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel.

Bewerbungsfrist ist der 18. Dezember 2020.

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Hinweis

Die Landesverordnung über die zentrale Stelle nach dem Landesdatenschutzgesetz für die vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein betriebenen automatisierten Verfahren (Zentrale-Stelle-Verordnung Schule - ZStVOSchule) vom 3. September 2020 wurde im GVOBl. Nummer 16 vom 24. September 2020 verkündet.

Sie ist auf der Internetseite des MBWK unter Schulrecht / Datenschutz im Schulwesen eingestellt.

Koordinatoren-Stellen für schulfachliche Aufgaben an Gemeinschaftsschulen und Förderzentren

An den Gemeinschaftsschulen und Förderzentren werden weitere Stellen von Konrektorinnen und Konrektoren als Koordinatorinnen und Koordinatoren für schulfachliche Aufgaben ausgeschrieben.

In der nachfolgenden Auflistung wird jeweils eine Kernaufgabe der künftigen Koordinatorinnen und Koordinatoren genannt. Zur Festlegung des jeweiligen Aufgabenprofils im Detail sind innerhalb des Schulleitungsteams entsprechende Absprachen zu treffen. Zur Orientierung kann dabei die Aufgabenbeschreibung unter Ziffer VII Absatz 3 des Erlasses vom 18. Mai 1998 - III 4 - 0332.3 (NBl. MBWFK. Seite 266) verwendet werden.

Den Schulen steht für die Wahrnehmung der Koordinierungsfunktionen gemäß § 7 des Leitungszeiterlasses (Erlass zur Bemessung des schulischen Zeitbudgets für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben sowie für die pädagogische Arbeit und für Schulentwicklung vom 31. August 2010, NBl. MBK. Seite 277) ein Zeitbudget zur Verfügung.

Für die ausgeschriebenen Koordinatorenstellen können sich grundsätzlich Lehrkräfte der an der jeweiligen Schulart vertretenen Laufbahnen bewerben. Lehrkräfte mit der Laufbahnbefähigung für Sonderschulen kommen jedoch nur für die Koordination des Förderzentrumsteils in Frage. Die Auswahlentscheidungen werden jeweils nach Eignung und Leistung getroffen. Die Laufbahn der Bewerberinnen und Bewerber ist dabei ohne Belang.

Nach Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt zunächst die Übertragung der Aufgaben. Beförderung und Einweisung in die Planstelle werden nach einer Erprobung gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 3 Landesbeamtengesetz (LBG) und bei Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorgenommen.

Bitte achten Sie auf die Allgemeinen Hinweise auf Seite 377, die entsprechend anzuwenden sind.

Bewerbungen sind über das zuständige Schulamt auf dem Dienstweg an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein - III 30 - zu richten. Die Schulen, für die Sie sich bewerben, werden von hier aus über die eingegangenen Bewerbungen informiert.

Schulart: Gemeinschaftsschulen

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe	Zeitpunkt der Besetzung	Aufgabe/Koordination	Bewerbungen an das
Geestlandschule Grund- und Gemeinschaftsschule in Kropp Kreis Schleswig-Flensburg	Koordinatorin/ Koordinator max. A 15 Die Besoldung erfolgt lehr- amtsbezogen.	1. August 2021	Koordination der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Arbeit in den Jahrgangsstufen 7 bis 10	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur III 30 Brunswiker Straße 16-22 24105 Kiel

Funktionsstellen

	Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
1. Gemeinschaftsschulen						
1.1	Selma-Lagerlöf-Gemeinschaftsschule mit Oberstufe der Stadt Ahrensburg	Ahrensburg	Koordinatorin/ Koordinator für schulfachliche Aufgaben mit dem Schwerpunkt der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Jahrgangsstufen 8 bis 10 *)	bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen maximal A 14 Z	Aufgabenübertragung zum 1. August 2021. **)	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 33 Postfach 7124 24171 Kiel
1.2	Erich Kästner Gemeinschaftsschule Barsbüttel Gemeinschaftsschule mit Oberstufe der Gemeinde Barsbüttel	Barsbüttel	Koordinatorin/ Koordinator für schulfachliche Aufgaben mit dem Schwerpunkt der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Jahrgangsstufen 7 und 8 sowie der Unterrichtsentwicklung in der Sekundarstufe I *)	bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen maximal A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2021. **)	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 33 Postfach 7124 24171 Kiel
1.3	Bertha-von-Suttner-Schule Gemeinschaftsschule mit Oberstufe der Stadt Geesthacht	Geesthacht	Koordinatorin/ Koordinator für schulfachliche Aufgaben mit dem Schwerpunkt der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Arbeit in den Jahrgangsstufen 5 und 6 *)	bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen maximal A 15	Aufgabenübertragung zum 1. Februar 2021. **)	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 332 Postfach 7124 24171 Kiel

*) Bewerberinnen/Bewerber mit der Lehrbefähigung für Gymnasium, Realschule oder Grund- und Hauptschule

**) Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 3 Landesbeamtengesetz wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

	Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
1.4	Grund- und Gemeinschaftsschule St. Jürgen Gemeinschaftsschule mit Oberstufe der Hansestadt Lübeck	Lübeck	Koordinatorin/ Koordinator für schulfachliche Aufgaben mit dem Schwerpunkt der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Arbeit in den Primarstufe	bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen maximal A 13 Z	Aufgabenübertragung zum 1. Februar 2021. *)	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 332 Postfach 7124 24171 Kiel

*) Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 3 Landesbeamtengesetz wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

2. Berufsbildende Schulen						
2.1	Berufliche Schule des Kreises Pinneberg in Elmshorn, Europaschule	Elmshorn	Koordinator/in Berufsschule Agrarwirtschaft (m/w/d) *)	A 15	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Termin. **)	Berufliche Schule des Kreises Pinneberg in Elmshorn, Europaschule Langeloh 4 25337 Elmshorn

*) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle bei der Beruflichen Schule des Kreises Pinneberg in Elmshorn, Langeloh 4 in 25337 Elmshorn anfordern.

***) Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 3 Landesbeamtengesetz wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen. Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis müssen die fachlichen und pädagogischen (ausbildungs- und prüfungsmäßigen) Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis (Studienrätin/Studienrat) erfüllen.

3. Gymnasien						
3.1	Theodor-Mommsen-Schule	Bad Oldesloe	Leiterin/Leiter der Mittelstufe *)	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. Februar 2021. **)	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 329 Postfach 7124 24171 Kiel

*) Es wird vorausgesetzt, dass Bewerberinnen und Bewerber Lehrkräfte der Laufbahn Gymnasien sind. Siehe Aufgabenbeschreibung Nachrichtenblatt Nummer 7/1998 Seite 266 folgende.

***) Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 3 Landesbeamtengesetz wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

Schulleitungen und stellvertretende Schulleitungen

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1. Grundschulen					
1.1	James-Krüss-Schule mit Außenstelle Bokholt-Hanredder Heederbrook 10 a 25355 Barmstedt	Schulleiterin/ Schulleiter *) A 14 Z (GH-Lehramt) 244 Schüler/innen	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.james-kruess-schule.lernnetz.de	Schulamt des Kreises Pinneberg Kurt-Wagener-Straße 11 25337 Elms-horn
1.2	Regenbogen-schule Schleswiger Straße 16-18 24986 Mittelangeln, OT Satrup	Schulleiterin/ Schulleiter *) A 14 Z (GH-Lehramt) 271 Schüler/innen	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.regenbogen-schulesatrup.de	Schulamt des Kreises Schleswig-Flensburg Flensburger Straße 7 24837 Schleswig
1.3	Grundschule Harksheide-Nord Weg am Denkmal 9 a 22844 Norderstedt 5. Ausschreibung	Schulleiterin/ Schulleiter *) A 14 Z (GH-Lehramt) 346 Schüler/innen	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.gs-harksheide-nord.de	Schulamt des Kreises Segeberg Hamburger Straße 30 23795 Bad Segeberg
1.4	Grundschule Pellwormstraße Pellwormstraße 37 22846 Norderstedt 5. Ausschreibung	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter *) A 13 Z (GH-Lehramt) 118 Schüler/innen	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.grundschule-pellwormstrasse.de	Schulamt des Kreises Segeberg Hamburger Straße 30 23795 Bad Segeberg

*) Die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ist erforderlich.

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1.5	Ernst-Moritz-Arndt-Schule Schäferkoppel 2 25524 Itzehoe 2. Ausschreibung	Schulleiterin/ Schulleiter *) A 14 Z (GH-Lehramt) 214 Schüler/innen	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.ema-itzehoe.de	Schulamt des Kreises Steinburg Viktoriastraße 16-18 25524 Itzehoe
1.6	Grundschule Münsterdorf Kirchenstraße 7 25587 Münsterdorf 3. Ausschreibung	Schulleiterin/ Schulleiter *) A 14 (GH-Lehramt) 107 Schüler/innen	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.grundschule-muensterdorf.de	Schulamt des Kreises Steinburg Viktoriastraße 16-18 25524 Itzehoe
1.7	Grundschule Wrist Am Sportplatz 8 25563 Wrist	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter *) A 13 Z (GH-Lehramt) 144 Schüler/innen	1. August 2021	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.gswrist.lernnetz.de/Grundschule_Wrist/Willkommen.html	Schulamt des Kreises Steinburg Viktoriastraße 16-18 25524 Itzehoe

*) Die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ist erforderlich.

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
2. Förderzentren					
2.1	Landesförderzentrum körperliche und motorische Entwicklung Henry-Dunant-Straße 6-10 24223 Schwentinental	zweite stellvertretende Schulleiterin/ zweiter stellvertretender Schulleiter *) A 14 (SoS-Lehramt) 81 Schüler/innen intern, 13 vom Förderzentrum inklusiv betreut	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur anfordern. E-Mail: Dagmar.Lorenzen@bimi.landsh.de	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur III 31 Brunswiker Straße 16 - 22 24105 Kiel
2.2	Andreas-Gayk-Schule Förderzentrum mit dem Schwerpunkt Lernen Tiefe Allee 45 24149 Kiel	Schulleiterin/ Schulleiter *) A 15 (SoS-Lehramt) 279 Schüler/innen vom Förderzentrum inklusiv betreut	1. August 2021	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.andreas-gayk-schule.de	Schulamt Kiel Andreas-Gayk-Straße 31 24103 Kiel
2.3	Albert-Mahlstedt-Schule Förderzentrum mit den Schwerpunkten Lernen und Sprache Bahnhofstraße 7 a 23701 Eutin	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter *) A 14 (SoS-Lehramt) 132 Schüler/innen vom Förderzentrum inklusiv betreut	1. August 2021	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.albert-mahlstedt-schule-eutin.de	Schulamt des Kreises Ostholstein Lübecker Straße 41 23701 Eutin

*) Die Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen oder für das Lehramt für Sonderpädagogik ist erforderlich.

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
2.4	Schule Kastanienhof Förderzentrum mit den Schwerpunkten geistige und körperliche und motorische Entwicklung Kremsdorfer Weg 51 23758 Oldenburg in Holstein	Schulleiterin/ Schulleiter *) A 15 (SoS-Lehramt) 168 Schüler/innen intern, 22 Schüler/innen vom Förderzentrum inklusiv betreut	1. August 2021	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.schule-kastanienhof.de	Schulamt des Kreises Ostholstein Lübecker Straße 41 23701 Eutin
2.5	Förderzentrum am Dohrmannweg Förderzentrum mit dem Schwerpunkt Lernen Dohrmannweg 4 25337 Elms-horn	Schulleiterin/ Schulleiter *) A 14 Z (SoS-Lehramt) 332 Schüler/innen vom Förderzentrum inklusiv betreut	1. August 2021	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.dohrmannschule.lernnetz.de	Schulamt des Kreises Pinneberg Kurt-Wagener-Straße 11 25337 Elms-horn
2.6	Steinburg-Schule Förderzentrum mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung Einhardstraße 39 25524 Itzehoe	Schulleiterin/ Schulleiter *) A 15 (SoS-Lehramt) 155 Schüler/innen intern, 5 Schüler/innen vom Förderzentrum inklusiv betreut	1. August 2021	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.steinburg-schule.de	Schulamt des Kreises Steinburg Viktoriastraße 16-18 25524 Itzehoe

*) Die Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen oder für das Lehramt für Sonderpädagogik ist erforderlich.

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
3. Gemeinschaftsschulen					
3.1	James-Krüss-Schule Grund- und Gemeinschaftsschule Schulweg 649 27498 Helgoland	Schulleiterin/ Schulleiter A 14 Z (GH-Lehramt / RS-Lehramt / Sekundarschul- lehrkräfte Sek. I) oder A 15 Z (Gym-Lehramt) 80 Schüler/innen	1. August 2021	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.jks-helgoland.de	Schulamt des Kreises Pinneberg Kurt-Wagener-Straße 11 25337 Elms-horn
3.2	Schule am Burgfeld Gemeinschaftsschule mit Oberstufe des Schulverbandes Bad Segeberg in Bad Segeberg	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter *) maximal A 15 Z etwa 750 Schüler/innen	1. Februar 2021	Das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle kann im Referat III 331 des Ministeriums angefordert werden.	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 331 Postfach 7124 24171 Kiel
3.3	Eider-Treene-Schule Gemeinschaftsschule mit Oberstufe der Stadt Tönning mit Außenstelle in Friedrichstadt 2. Ausschreibung	Schulleiterin/ Schulleiter *) maximal A 16 etwa 830 Schüler/innen	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Die Oberstufe befindet sich am Standort Tönning. Die angegebene Besoldungsgruppe kann nur erreicht werden, wenn die haus-halts- und lauf-bahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle kann im Referat III 332 des Ministeriums angefordert werden.	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 332 Postfach 7124 24171 Kiel

*) Bewerberinnen und Bewerber mit der Lehrbefähigung Grund- und Hauptschule, Realschule oder Gymnasium.

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
3.4	Gebrüder-Humboldt-Schule Gemeinschafts-schule mit Oberstufe der Stadt Wedel in Wedel	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter *) maximal A 15 Z etwa 800 Schüler/innen	1. August 2021	Das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle kann im Referat III 331 des Ministeriums angefordert werden.	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 331 Postfach 7124 24171 Kiel

*) Bewerberinnen und Bewerber mit der Lehrbefähigung Grund- und Hauptschule, Realschule oder Gymnasium.

4. Gymnasien					
4.1	Friedrich-Paulsen-Schule Niebüll	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter A 15 Z	1. August 2021	Es wird vorausgesetzt, dass Bewerberinnen und Bewerber Lehrkräfte der Laufbahn Gymnasien sind. Das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle kann im Referat III 324 des Ministeriums angefordert werden.	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 324 Postfach 7124 24171 Kiel

Allgemeine Hinweise

Bei Interesse an einer Bewerbung um eine Schulleiterstelle im Bereich der Grund- und Gemeinschaftsschulen sowie der Förderzentren können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule und „Hinweise zur Anfertigung und zum Verfahren der dienstlichen Beurteilung“ bei den Schülern angefordert werden.

Bewerbungen sind mit einer tabellarischen Darstellung des beruflichen Werdegangs sowie ein Portfolio, aus dem besondere Qualifikationen, Zertifikate und Fortbildungen hervorgehen, innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblattes vorzulegen. Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits im Landesdienst befinden, haben ihre Bewerbung auf dem Dienstweg vorzulegen. Bitte verzichten Sie aus Gründen des Umweltschutzes auf die Verwendung von Kunststoffmappen und Plastikhüllen.

Die Landesregierung fordert ausdrücklich Frauen auf, sich zu bewerben. Bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Frauen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ausdrücklich begrüßen wir es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben. Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen.

Richtet sich die Zuordnung einer Stelle zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, ist die endgültige Einstufung von der Entwicklung dieser Zahl abhängig. Maßgeblich ist die im Haushaltsplan ausgewiesene Planstelle / Stelle. Daneben müssen die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein.

Gemäß § 49 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.) wird der Hauptpersonalrat (Lehrer) über die Schulleiterwahlvorschläge unterrichtet, gegebenenfalls wird die Hauptschwerbehindertenvertretung beteiligt.

Die Einsichtnahme des Personalrates in Bewerbungsunterlagen richtet sich nach § 49 Absatz 2 Satz 1 und 2 MBG Schl.-H.. Dienstliche Beurteilungen sind dem Personalrat auf Verlangen der Beschäftigten gemäß § 49 Absatz 3 Satz 2 MBG Schl.-H. zugänglich zu machen. Auf das Antragsrecht nach § 51 Absatz 4 MBG Schl.-H. wird hingewiesen.

Eine Schulleiterstelle wird erneut ausgeschrieben, wenn nach der ersten Ausschreibung keine Bewerbung oder eine nicht ausreichende Zahl qualifizierter Bewerbungen vorliegt. Gleiches gilt, sofern sich auf die Ausschreibung ausschließlich eine bereits an der betreffenden Schule tätige Lehrkraft bewirbt (§ 39 Absatz 3 Satz 1 SchulG).

Schulleiterstellen werden für zwei Jahre im Beamtenverhältnis auf Probe vergeben (§ 5 Landesbeamtengesetz – LBG).

Für alle anderen Funktionsstellen im Schulbereich wird eine Erprobungszeit von einem Jahr festgesetzt (§ 20 Absatz 2 Nummer 3 LBG).

Die Aufgabenübertragung bei den Stellen der stellvertretenden Schulleitung und Koordinatorenstellen für Grund- und Gemeinschaftsschulen sowie der Förderzentren erfolgt zum angegebenen Termin. Beförderung und Einweisung in die Planstelle erfolgen nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

Hotline des Bildungsministeriums: 0431 988-5897

(Allgemeine Informationen insbesondere zu den Themenbereichen Einstiegsmöglichkeiten in das Lehramt des Landes SH und „Digitalpakt Schule“ sowie zur Förderrichtlinie des Sofortausstattungsprogramms)

Besuchen Sie unseren Online-Stellenmarkt Schule für Lehrkräfte unter <https://serviceportal.schleswig-holstein.de/verwaltungsporta/Service/Entry/pbonsh>

Die aktuellen Stellenausschreibungen des IQSH finden Sie unter www.iqsh.schleswig-holstein.de.

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein wird in der Abteilung III 3 eine Lehrkraft für Aufgaben im Rahmen der

Fachaufsicht Sachunterricht für die Grundschulen

zum 1. Februar 2021 gesucht.

Das Aufgabengebiet umfasst die Fachaufsicht für die Grundschulen.

Die Tätigkeit umfasst vor allem die Unterstützung bei der Qualitätsentwicklung fachbezogenen Lernens (Implementierung der Fachanforderungen).

Für die Übernahme der Aufgaben steht zum nächstmöglichen Termin zwei Ausgleichsstunden zur Verfügung.

Es ist beabsichtigt, die Fachaufsicht zunächst für zwei Jahre zu vergeben.

In Betracht kommen Lehrkräfte mit Erfahrungen und Kenntnissen im Bereich der Unterrichtsentwicklung und der Curriculumentwicklung des Faches, in der Lehreraus- und -fortbildung und/oder in der Schulgestaltung. Voraussetzung ist die Lehrbefähigung in der Laufbahn der Grundschule.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern werden ein sicheres Urteilsvermögen, die Fähigkeit zu konzeptionellem Denken und Handeln, Flexibilität und Belastbarkeit sowie die Fähigkeit zur Kooperation erwartet. Ausreichende Unterrichtserfahrung in der Grundschule, Verantwortungsbewusstsein sowie fundierte fachliche und pädagogische Kompetenzen werden vorausgesetzt.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt.

Bewerben können sich nur unbefristet beschäftigte Lehrkräfte im Landesdienst des Landes Schleswig-Holstein.

Bewerbungen (bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte) richten Sie bitte auf dem Dienstweg innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblatts an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, III 30, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel.

Im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist zum 1. Februar 2021 oder zu einem früheren Zeitpunkt, wenn schulorganisatorische Gründe nicht dagegensprechen,

eine halbe Stelle für die Bearbeitung der Anträge auf Lese-Rechtschreib-Schwäche

zunächst für die Dauer von zwei Jahren zu besetzen.

Eine Verlängerung um weitere zwei Jahre ist möglich. Für die Übernahme der Aufgabe kommen unbefristet beschäftigte Lehrkräfte aller Schularten in Schleswig-Holstein, die als LRS-Fachkraft qualifiziert sind, in Betracht. Die Lehrkraft wird zur Wahrnehmung dieser Aufgabe im Umfang einer halben Stelle von der Unterrichtsverpflichtung freigestellt.

Zum Aufgabenbereich der gesuchten Lehrkraft gehören die Sichtung der Unterlagen und die Prüfung eingereicherter Untersuchungsergebnisse bei Einzelfällen aus Gymnasien und Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe und die Bearbeitung von Anträgen aus genehmigten Ersatzschulen.

Des Weiteren sind die Einzelfälle zu bearbeiten und zu prüfen, bei denen Widerspruch gegen eine Entscheidung eines Schulamtes eingelegt wird. Darüber hinaus gehört es zum Aufgabengebiet, Lehrkräfte, Eltern unter anderem in Fragen zur Lese-Rechtschreib-Schwäche zu beraten und Erlasstexte zu formulieren. Erwartet werden sichere diagnostische Kenntnisse, ein klares Urteilsvermögen, Verantwortungsbewusstsein sowie ausgeprägte kommunikative Kompetenzen.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Frauen werden daher bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt.

Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblatts an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Dagmar Lorenzen, III 31, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel.

Im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein wird für die Genehmigung und Drittkorrektur von Abituraufgaben in dem Fach Biologie zum 1. Februar 2021

eine Lehrkraft

als Schulaufsichtsbeamter/Schulaufsichtsbeamtin für besondere Aufgaben gemäß § 131 Absatz 3 Schulgesetz zur Neubesetzung gesucht.

Bewerben können sich nur unbefristet im Schuldienst Schleswig-Holstein befindliche Lehrkräfte.

Aufgabenbeschreibung:

- Durchsicht und Genehmigung von dezentral an den Schulen erstellten Abituraufgaben im Fach Biologie
- Drittkorrektur von ausgewählten Abiturarbeiten im Fach Biologie

Bewerberinnen und Bewerber sollen folgende Voraussetzungen mitbringen:

- abgeschlossenes Hochschulstudium mit einer gymnasialen Lehrbefähigung in der Sekundarstufe II im Fach Biologie
- mehrjährige Unterrichtserfahrung in der Sekundarstufe II im Fach Biologie
- Kenntnis aktueller Entwicklungen in der Fachdidaktik
- Erfahrung mit der Korrektur und Bewertung von Abiturprüfungsaufgaben im Fach Biologie

Für die beschriebene Tätigkeit wird der Lehrkraft pro Schuljahr ein Ausgleich von zwei Lehrerwochenstunden gewährt.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen ein. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden daher bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Frauen werden daher bei gleichwertiger Qualifikation im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt.

Interessierte Lehrkräfte werden gebeten, ihre Bewerbung auf dem Dienstweg unter Angabe ihrer bisherigen Erfahrungen im Oberstufenunterricht und in Abiturprüfungen im Fach Biologie sowie eines kurzen Lebenslaufes innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Nachrichtenblatts zu richten an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, - III 332 - , Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel.

Mitarbeit in der Fachkommission Deutsch zur Entwicklung von leistungsdifferenzierten Musterklassenarbeiten in der Sekundarstufe I

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur beauftragt in Zusammenarbeit mit dem IQSH Fachkommissionen, bestehend aus Lehrkräften, Vertreterinnen und Vertretern des MBWK und des IQSH, mit der Entwicklung von Musterklassenarbeiten für die Jahrgänge der Sekundarstufe I. Anhand der Musterklassenarbeiten soll exemplarisch der Aufbau einer Klassenarbeit mit unterschiedlichen Niveaustufen und jahrgangsbezogenen Themen illustriert werden.

Zum 1. Februar 2021 wird eine Fachlehrkraft Deutsch gesucht, die aktuell in der Sekundarstufe I einer Gemeinschaftsschule unterrichtet.

Es können sich nur unbefristet im Schuldienst Schleswig-Holstein befindende Lehrkräfte bewerben.

Zu den Aufgaben der Fachkommissionsmitglieder gehören:

- Erstellung von leistungsdifferenzierten Musterklassenarbeiten für die Jahrgänge 5 bis 10 sowie von Korrekturanweisungen und Bewertungskriterien
- Mitwirkung an Informations- und Fortbildungsveranstaltungen

Es werden sehr gute Kenntnisse der Fachanforderungen als auch der KMK-Bildungsstandards für den Hauptschul- bzw. den Mittleren Schulabschluss erwartet sowie Erfahrung mit den zentralen Abschlussarbeiten in Schleswig-Holstein.

Wünschenswert sind sehr gute Kenntnisse der KMK-Bildungsstandards zur Allgemeinen Hochschulreife.

Es erfolgt eine Abordnung als Schulaufsichtsbeamtin bzw. Schulaufsichtsbeamten mit besonderen Aufgaben im Umgang von vier Lehrerwochenstunden.

Die Abordnung ist zunächst bis zum 31. Juli 2021 befristet; sie kann verlängert werden.

Die Landesregierung ist gesetzlich verpflichtet, Schwerbehinderte zu beschäftigen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden daher bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ausdrücklich begrüßen wir es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben. Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen.

Interessierte Lehrkräfte werden gebeten, ihre Bewerbung mit den üblichen Anlagen sowie mit zwei beispielhaften, selbst entwickelten Klassenarbeiten innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Nachrichtenblatts auf dem Dienstweg zu richten an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, – III 359 – Dr. Julia Iser, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel.

Mitarbeit in der Fachkommission Englisch zur Entwicklung von leistungsdifferenzierten Musterklassenarbeiten in der Sekundarstufe I

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur beauftragt in Zusammenarbeit mit dem IQSH Fachkommissionen, bestehend aus Lehrkräften, Vertreterinnen und Vertretern des MBWK und des IQSH, mit der Entwicklung von Musterklassenarbeiten für die Jahrgänge der Sekundarstufe I. Anhand der Musterklassenarbeiten soll exemplarisch der Aufbau einer Klassenarbeit mit unterschiedlichen Niveaustufen und jahrgangsbezogenen Themen illustriert werden.

Zum 1. Februar 2021 werden zwei Fachlehrkräfte Englisch gesucht, die aktuell in der Sekundarstufe I einer Gemeinschaftsschule unterrichten.

Es können sich nur unbefristet im Schuldienst Schleswig-Holstein befindende Lehrkräfte bewerben.

Zu den Aufgaben der Fachkommissionsmitglieder gehören:

- Erstellung von leistungsdifferenzierten Musterklassenarbeiten für die Jahrgänge 5 bis 10 sowie von Korrekturanweisungen und Bewertungskriterien
- Mitwirkung an Informations- und Fortbildungsveranstaltungen

Es werden sehr gute Kenntnisse der Fachanforderungen als auch der KMK-Bildungsstandards für den Hauptschul- bzw. den Mittleren Schulabschluss erwartet sowie Erfahrung mit den zentralen Abschlussarbeiten in Schleswig-Holstein.

Wünschenswert sind sehr gute Kenntnisse der KMK-Bildungsstandards zur Allgemeinen Hochschulreife.

Es erfolgt eine Abordnung als Schulaufsichtsbeamtin bzw. Schulaufsichtsbeamten mit besonderen Aufgaben im Umgang von drei Lehrerwochenstunden.

Die Abordnung ist zunächst bis zum 31. Juli 2021 befristet; sie kann verlängert werden.

Die Landesregierung ist gesetzlich verpflichtet, Schwerbehinderte zu beschäftigen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden daher bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ausdrücklich begrüßen wir es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben. Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen.

Interessierte Lehrkräfte werden gebeten, ihre Bewerbung mit den üblichen Anlagen sowie mit zwei beispielhaften, selbst entwickelten Klassenarbeiten innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Nachrichtenblatts auf dem Dienstweg zu richten an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, – III 359 – Dr. Julia Iser, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel.

Mitarbeit in der Fachkommission Deutsch zur Entwicklung der Aufgaben für die zentralen Abschlussprüfungen – Erster allgemeinbildender Schulabschluss

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur beauftragt in Zusammenarbeit mit dem IQSH Fachkommissionen, bestehend aus Lehrkräften verschiedener Schularten, Vertreterinnen und Vertretern des MBWK und des IQSH, mit der Entwicklung der Aufgaben für den zentral durchgeführten Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss und Mittleren Schulabschluss.

Zur Ergänzung der Fachkommission Deutsch ESA wird zum 1. Februar 2021 eine Lehrkraft mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, der Realschulen oder für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen gesucht. Es können sich nur unbefristet im Schuldienst Schleswig-Holstein befindende Lehrkräfte bewerben.

Zu den Aufgaben der Fachkommissionsmitglieder gehören:

- Erstellung von Prüfungsaufgaben mit Korrekturanweisungen und Bewertungskriterien
- Erstellung von Beispielaufgaben
- Mitwirkung an Informationsveranstaltungen

Von den Mitgliedern der Fachkommissionen werden sehr gute Kenntnisse der Fachanforderungen erwartet.

Wünschenswert sind Erfahrungen mit der Erstellung von Prüfungsaufgaben.

Für diese Tätigkeit wird den Mitgliedern ein Ausgleich von drei Jahreswochenstunden gewährt. Die Tätigkeit ist bis zum 31. Juli 2022 befristet; sie kann verlängert werden.

Die Landesregierung ist gesetzlich verpflichtet, Schwerbehinderte zu beschäftigen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden daher bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ausdrücklich begrüßen wir es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben. Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen.

Interessierte Lehrkräfte werden gebeten, ihre Bewerbung mit den üblichen Anlagen innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Nachrichtenblatts auf dem Dienstweg zu richten an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, – III 355 – Dr. Thomas Wehr, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel.

Bundesverwaltungsamt

Die folgenden Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter sind zu besetzen:

Deutsche Schule Santiago, Chile

Eine Drittbewerbung für den Auslandsschuldienst ist möglich.

Besetzungsdatum: voraussichtlich 01.08.2021

Bewerbungsende: 12.11.2020

Gegliederte Begegnungsschule, berufsbildender Zweig

Klassenstufen: 1-12

Schülerzahl: 1.785

Deutsches Internationales Abitur

Deutsches Sprachdiplom der KMK

Sekundarabschluss des Landes mit nationaler Hochschulzugangsberechtigung

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II

Besoldungsgruppe A 15 / A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Schulleitungserfahrung ist erforderlich.

Spanischkenntnisse sind erforderlich.

Deutsche Schule Quito, Ecuador

Eine Drittbewerbung für den Auslandsschuldienst ist möglich.

Besetzungsdatum: 01.08.2021

Bewerbungsende: 12.11.2020

Zweisprachige Schule mit gegliedertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel

Klassenstufen: 1-12

Schülerzahl: 1.239

Deutsches Internationales Abitur

Deutsches Sprachdiplom der KMK

Sekundarabschluss des Landes

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II

Besoldungsgruppe Gr. A 15 oder A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Spanischkenntnisse sind erwünscht.

Deutsche Schule Thessaloniki, Griechenland

Eine Drittbewerbung für den Auslandsschuldienst ist möglich.

Besetzungsdatum: voraussichtlich 01.02.2021

Bewerbungsende: 12.11.2020

Integrierte Begegnungsschule

Klassenstufen: 1-12

Schülerzahl: 547

Schulabschlüsse und Berechtigungen im Sekundarbereich I

Deutsches Internationales Abitur

Landeseigener Sekundarabschluss

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II

Besoldungsgruppe A 15 / A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Deutsche Internationale Schule Doha, Katar

Eine Drittbewerbung für den Auslandsschuldienst ist möglich.

Besetzungsdatum: 01.08.2021

Bewerbungsende: 12.11.2020

Deutschsprachige Schule

Klassenstufen: 1-12

Schülerzahl: 205

Abschlüsse der Sekundarstufe I

Gemischtsprachiges Internationales Baccalaureate

Anforderungsprofil

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und / oder II

Besoldungsgruppe A 14 / A 15 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Gute Englischkenntnisse sind erwünscht.

Deutsche Europäische Schule Singapur

Eine Drittbewerbung für den Auslandsschuldienst ist möglich.

Besetzungsdatum: voraussichtlich 01.08.2021

Bewerbungsende: 12.11.2020

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel

Klassenstufen: 1-12

Schülerzahl: 1.420

Deutsches Sprachdiplom der KMK

Schulabschlüsse und Berechtigungen im Sekundarbereich I

Deutsches Internationales Abitur

Sekundarabschluss des Landes

International Baccalaureate

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II

Besoldungsgruppe A 15 oder A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Sehr gute Englischkenntnisse sind erforderlich.

Colegio Humboldt Caracas, Venezuela

Eine Drittbewerbung für den Auslandsschuldienst ist möglich.

Besetzungsdatum: voraussichtlich 01.08.2021

Bewerbungsende: 12.11.2020

Zweisprachige Schule mit gegliedertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel

Klassenstufen: 1-12

Schülerzahl: 626

Deutsches Sprachdiplom der KMK

Sekundarabschluss des Landes

Deutsches Internationales Abitur

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II

Besoldungsgruppe Gr. A 15 oder A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Spanischkenntnisse sind erwünscht

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

Formulare für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.